

Geschäftsordnung der Sängerkreise im Maintal-Sängerbund

§ 1 - Zuordnung

- (1) Die Sängerkreise sind nach § 10 der Satzung des Maintal-Sängerbundes Untergliederungen des MSB, die aus Gründen der Organisation durch Zusammenfassung landschaftlich zusammengehöriger Mitgliedsvereine gebildet sind.
- (2) Sie unterstehen demnach dem Sängerbund und werden nach § 12 der Satzung durch die Bundesführung im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 2 - Verwaltung

- (1) Die Sängerkreise werden nach § 10 der Satzung des MSB von einem Kreisvorstand verwaltet, der von der Versammlung der Vertreter der Kreisvereine (Kreissängertag) gewählt wird. Die Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes ergeben sich ebenfalls aus § 10 der Satzung.
- (2) Insbesondere ist er verpflichtet:
- a) jährlich mindestens einmal den Kreissängertag einzuberufen. Termin, Tagesordnung und der Bericht über den Ablauf der Tagung sind dem Bundesgeschäftsführer zu übersenden.
 - b) sich für die Durchführung der Wertungssingen im zweijährigen Turnus einzusetzen.

§ 3 - Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand des Sängerkreises besteht aus:
- a) dem Kreisvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem Kreisgeschäftsführer
 - d) dem Kreiskassier
 - e) der Frauenvertreterin
 - f) dem Kreisjugendreferenten
 - g) den Beisitzern
 - h) dem Kreis-Chorleiter
- (2) Ein Kreisgeschäftsführer und die Zahl der Beisitzer können für jeden Sängerkreis seiner Größe entsprechend vom Kreissängertag festgesetzt werden.
- (3) Die Amtszeit des Kreisvorstandes entspricht der in § 12 der Satzung des MSB festgesetzten Amtszeit der Bundesführung.

§ 4 - Musikausschuss

- (1) Dem Kreisvorstand steht zur Beratung in musikalischen Fragen ein Musikausschuss zur Seite. Er besteht aus einer vom Kreissängertag festzusetzenden und zu wählenden Zahl von Chorleitern und dem Kreis-Chorleiter, der zugleich den Vorsitz führt.
- (2) Der Kreis-Chorleiter wird nicht gewählt, sondern vom Kreisvorstand berufen.

§ 5 - Finanzierung, Kasse

- (1) Um die anfallenden Aufgaben finanzieren zu können, besteht in den Sängerkreisen eine Kreiskasse.
- (2) In sie fließen:
 - a) die Beitragsrückvergütungen des MSB
 - b) Überschüsse aus Kreisveranstaltungen
 - c) Zuschüsse der Landkreise oder ähnliche Zuschüsse
- (3) Die Kreiskassen sind Bestandteil der Bundeskasse.
- (4) Die genehmigten Jahresrechnungen sind dem Bundesgeschäftsführer zuzusenden.
- (5) Bundesvorsitzender und Bundesgeschäftsführer sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung jederzeit die Kreiskasse einzusehen.
- (6) Veranstaltungen sonstiger Art, die nicht im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung liegen, erfolgen nicht im Rahmen der Geschäftsordnung des MSB und sind daher auch kassenmäßig nicht zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen (Umsatz, Gewinn) sind von den Sängerkreisen oder federführenden Vereinen in eigener Zuständigkeit abzuwickeln und neben der Kassenführung des Sängerkreises gesondert aufzuzeichnen.
- (7) Den Mitgliedern des Kreisvorstandes werden die zur Erfüllung der Aufgaben entstandenen Auslagen durch die Kreiskasse ersetzt.

§ 6 - Aufgabenverteilung

Die weitere Form der Geschäftsführung und die Verteilung sonstiger anfallender Aufgaben liegt im Zuständigkeitsbereich des Kreisvorstandes.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Bundesausschuss in seiner Sitzung am 17. März 1984 beschlossen und trat sofort in Kraft.